

Auszug Benützungsvertrag



- Maria Lankowitz: Golfanlage Piberstein GsmBH & Co KG hat einen 18 Loch Platz + Infrastruktur errichtet. Eröffnung: Mai 1994
- GC Erzherzog Johann wurde gegründet 1992
- Zwischen dem Club und der Betreibergesellschaft besteht ein Nutzungsvertrag:
- Auszug - Inhalt:
- Gesellschaft räumt prinzipiell dem Club das Recht zur Benützung der Golfanlage ein, wobei keine ausschließliche Nutzungsüberlassung vorliegt. D.h. das auch Golfspieler, die nicht dem Club angehören, gegen Leistung eines entsprechenden Entgeltes die Anlagen natürlich benützen dürfen oder Spielrechte an andere Golfclubs bzw. Institutionen vergeben werden können. Die Veranstaltung von Turnieren dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger und schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft durchgeführt werden.
- Für die Benützung der Anlage hat der Club ein Entgelt an die Gesellschaft zu leisten (§ 3 Nutzungsentgelt):
 - Die Einschreibgebühr ist zur Gänze an die Gesellschaft abzugeben.
 - 97% der Jahresspielgebühren sind an die Gesellschaft abzuführen.
 - Eine Nutzung der Anlage kann stets erst dann erfolgen, wenn die Jahresspielgebühr bezahlt ist.
 - Alle anderen Einnahmen, wie Greenfees, Nenngelder, Driving Range, Pro-Shop...sind direkte Einnahmen der Gesellschaften.
 - Ausgenommen: Spenden Dritter, Förderungen, die Zweck gewidmet sind



Auszug Benützungsvertrag



Rechte und Pflichten der Gesellschaft (§ 4)

Gesellschaft ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung

Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, notwendigen Instandhaltungen, etc. kann die GmbH die Golfanlage teilweise oder gänzlich sperren.

Rechte und Pflichten des Clubs (§ 5)

Club ist berechtigt die Anlage in der Zeit von etwa 15. März bis 31. Oktober zu benützen.

18 Loch Platz dürfen nur Mitglieder mit Platzreife oder besser benutzen.

Mitglieder müssen die Platzordnung und Etikette beachten.

Benützungsgegenstand darf nur unter größter Schonung und ausschließlich zur Ausübung des Golfsports verwendet werden.

Zusammenfassend:

Club ist ein gemeinnütziger Verein, der das Recht hat die Golfanlage zu benützen. Im Wesentlichen vereinnahmt der Club die Einschreibgebühren und Jahresspielgebühren und führt diese Beträge an die Gesellschaft ab. Damit hat der Club kein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Die Gesellschaft hat die jeweilige Anlage errichtet sowie die Infrastrukturen, betreibt diese und trägt auch das wirtschaftliche Risiko. Die Gesellschaft gewährt dem Club das vorrangige Recht der Benützung der Golfanlage und erhält dafür die Einnahmen aus Einschreibgebühr und Jahresspielgebühr. Die Gesellschaft ist aber berechtigt auch Dritten den Benützungsgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

